



Baden-Württemberg

Antrag auf Genehmigung für Eingriffe am Tier

Kupieren von Schwänzen bei Lämmern

gemäß Artikel 18 Absatz 1 der EU-Öko-DVO¹

Eingangsstempel RP

An meine Kontrollstelle _____
zur Weiterleitung an das RPK

1. Antragsteller

Firma/Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel./Fax: _____ E-Mail: _____

Öko-Kontrollnummer: DE – BW – _ _ _ – _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

2. Angaben des Antragstellers

Hiermit beantrage ich

erstmalig

wiederholt

eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 18 der EU-Öko-DVO zum Kupieren von Schwänzen bei **unter 8 Tage alten weiblichen** Lämmern.

2.1. Angaben zum geplanten Eingriff

Kalenderjahr für das der Eingriff beantragt wird:

Anzahl der weiblichen Tiere pro Kalenderjahr,
die voraussichtlich vom Eingriff betroffen sind:

Schafrasse:

2.2. Begründung des geplanten Eingriffs

Auf den Eingriff kann nicht verzichtet werden, weil

- der Schwanz durch weichen Kot bei Futterumstellung und bei Parasitenbefall stark beschmutzt wird;
- durch starke Bewollung der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden kann;
- verschmutzte Schwänze zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden neigen;
- verschmutzte Schwänze beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit der Muttertiere darstellen.

3. Erklärung des Antragstellers

3.1. Ich versichere, dass

- ich bereits ordnungsgemäße Maßnahmen gegen Magen-Darm-Parasiten durchführe;
- der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des weiblichen Tieres als Zuchttier zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist;
- nach dem Eingriff der Restschwanz After und Vulva vollständig bedeckt, auch wenn das Schaf ausgewachsen ist;
- der Eingriff nur bei weiblichen Lämmern vorgenommen wird;
- die weiblichen Lämmer zum Zeitpunkt des Eingriffs unter 8 Tage alt sind;
- eine Schmerzmittelgabe gemäß der schriftlichen Behandlungsanweisung des Tierarztes erfolgt, um eine ausreichende Schmerzreduktion bei Beginn, während und nach dem Eingriff zu gewährleisten;
- der Eingriff nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen wird.

3.2. Mir ist bekannt, dass

- jeder Eingriff in den Haltungsbüchern zu dokumentieren ist;
- jegliche Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in den Haltungsbüchern zu dokumentieren ist;
- für den Fall einer Änderung der Rechtsgrundlagen, insbesondere des Tierschutzgesetzes, eine entsprechende Anpassung des Genehmigungsbescheides möglich ist;
- eine Genehmigung nur in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nur für jeweils ein Kalenderjahr erteilt werden kann;
- die Bescheidung des Antrages durch das RP Karlsruhe gebührenpflichtig ist;
- die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten sind.

3.3. Ich habe die „Hinweise und Erläuterungen“ zu diesem Antragsformular unter Ziff. 5 (siehe Seite 3) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

4. Bestätigung der Kontrollstelle

- Die Angaben zum Antragsteller (Ziff. 1) stimmen mit den gemeldeten Daten überein.
- Die Angaben zum geplanten Eingriff (Ziff. 2.1) sind aufgrund der im Rahmen des Kontrollverfahrens durch die Kontrollstelle erhobenen und dokumentierten Daten plausibel.
- Die Angaben zur Begründung des geplanten Eingriffs (Ziff. 2.2) sind aufgrund der im Rahmen des Kontrollverfahrens durch die Kontrollstelle dokumentierten betriebsindividuellen Situation plausibel.
- Im Falle eines Wiederholungsantrags (vgl. Ziff. 2) wird aufgrund der vorliegenden Kontrollergebnisse bestätigt, dass die unter Ziff. 3.1 aufgeführten Anforderungen bei den bisher vorgenommen Eingriffen vom Antragsteller eingehalten wurden.

Anmerkungen der Kontrollstelle

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Kontrollstelle

5. Hinweise und Erläuterungen zum Antrag nach Art. 18 der EU-Öko-DVO

HINWEISE

- Bitte Antrag vollständig ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen; falls erforderlich, Anlage beifügen.
- Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer Kontrollstelle ein. Diese leitet den Antrag nach Prüfung zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b, 76247 Karlsruhe weiter.
- Die Gebühren für eine Genehmigung richten sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Antrags. Hierbei wird eine Grundpauschale von 60 Euro je Antrag angesetzt. Bei unvollständigen Anträgen fallen die Gebühren entsprechend dem jeweiligen zusätzlich erforderlichen Aufwand ggf. höher aus.
- Sofern kein in Deutschland für Schafe zugelassenes Tierarzneimittel mit analgetischer Wirkung verfügbar ist, muss der Tierarzt Tierarzneimittel, die ausschließlich für andere Tierarten als das Schaf zugelassen sind, im Einklang mit dem Arzneimittelgesetz umwidmen. Sollte sich der betreuende Tierarzt nicht in der Lage sehen, eine der EU-Öko-VO genügende Schmerzvermeidung mittels Umwidmung von Analgetika vorzunehmen, sehen wir den Tierhalter in der Pflicht durch Konsultation eines anderen Veterinärmediziners eine gesetzeskonforme Behandlung zu gewährleisten.

Hinweis: Nach aktuellem Stand (12/2016) gibt es keine in Deutschland zugelassenen Tierarzneimittel für Schafe mit der Indikation der Analgesie.

- Beim Kupieren von Schwänzen bei Lämmern ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die Vorgaben zum Kupieren von Schwänzen bei Lämmern können sich je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung u.a. folgende Konsequenzen ergeben:
 - Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.
 - Bei Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm kann dies zu Kürzungen der Fördersumme führen.
 - Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.

ERLÄUTERUNGEN

- Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten. (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. viii der EU-Öko-VO²)
- Eingriffe, wie das Kupieren von Schwänzen bei Lämmern [...] dürfen in der ökologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der EU-Öko-DVO)
- Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde fallweise genehmigt werden. (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 der EU-Öko-DVO)
- Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird. (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 der EU-Öko-DVO)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ¹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- ² Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen